

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR
ABÄNDERUNG DES VOLKSRECHTEGESETZES (VRG)
(EINFACHE ANREGUNG)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 32/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung der Vorlage	6
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	6
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	6
3. Stellungnahme der Regierung	7
II. ANTRAG DER REGIERUNG	9
 Beilagen:	
– Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Volksrechtegesetzes	
– Legistisch geprüfte Initiativvorlage	

ZUSAMMENFASSUNG

Am 3. Februar 2026 reichten die Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher und Sandra Fausch eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Volksrechtegesetzes (VRG) ein. Die Initiative bezweckt eine Änderung von Art. 81 Abs. 4 VRG betreffend das Verfahren bei einfachen Anregungen.

Gemäss Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) hat die Regierung eine parlamentarische Gesetzesinitiative einer Vorprüfung zu unterziehen, bevor diese im Landtag behandelt werden kann. Die Regierung überprüft dabei, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Auch die notwendige legislative Prüfung wurde vorgenommen. In legislativer Hinsicht waren geringfügige Anpassungen vorzunehmen. Die direkte Demokratie in Liechtenstein beruht auf klar strukturierten Instrumenten und Verfahren, die bewusst gewisse Unterschiede aufweisen. Aus Sicht der Regierung hat sich dieses System bewährt. Es ist davon auszugehen, dass eine obligatorische Volksbefragung über jede vom Landtag abgelehnte einfache Anregung zu einer deutlichen Zunahme von Verfahren, administrativen Aufwänden und Kosten führen würde. Ein solcher Automatismus wird vor dem Hintergrund der etablierten direktdemokratischen Prozesse weder als sinnvoll noch als zielführend erachtet.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Stabstelle Regierungskanzlei

Vaduz, 24. März 2026

LNR 2026-386

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Volksrechtegesetzes an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 3. Februar 2026 reichten die Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher und Sandra Fausch eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Volksrechtegesetzes (VRG)¹ ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

Gemäss Art. 9a Abs. 2 des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG)² i.V.m. Art. 40 f. der Geschäftsordnung für den Landtag³ hat die

¹ Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz; VRG). LGBl. 1973 Nr. 50.

² Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108.

³ Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013, Nr. 9.

Regierung vorab zu überprüfen, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislativen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER VORLAGE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

Aus Sicht der Regierung stehen der Initiative keine einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen. Durch die Initiative werden keine verfassungsmässig gewährleisteten Rechte tangiert und verletzt.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative zur Abänderung des Volksrechtegesetzes stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung auch zu prüfen, ob eine parlamentarische Initiative in formeller Hinsicht den legislativen Grundsätzen entspricht.

Die legislativ geprüfte Vorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber dem eingereichten Initiativtext sind unterstrichen.

Legistische Korrekturen waren insbesondere beim Gesetzestitel, beim Ingress, bei der Änderungsanweisung zu Art. 81 und bei der Überschrift zu Ziff. II. (Inkrafttreten) vorzunehmen. Die Abs. 1 bis 3 von Art. 81 wurden in der Vorlage ersatzlos gestrichen, da diese bereits geltendes Recht sind und durch die Initiative nicht geändert werden. Die (veraltete) Inkrafttretensformulierung «tritt am Tage der Kundmachung in Kraft» wurde durch die gängige Formulierung «tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft» ersetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die legislative Überprüfung ausschliesslich auf formale Aspekte beschränkt und damit keinerlei inhaltliche Bewertung oder Zustimmung der Regierung zu den Änderungsvorschlägen der Initianten verbunden ist.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Im Rahmen der Vorprüfung besteht für die Regierung grundsätzlich keine Verpflichtung zu einer vertieften inhaltlichen Stellungnahme. Vorliegend erachtet es die Regierung jedoch als angezeigt, auf einige wesentliche systemische Aspekte hinzuweisen. Aus Sicht der Regierung ist es fraglich, ob die Initiative tatsächlich zu einer Stärkung der direkten Demokratie beiträgt, wie dies von den Initiantinnen vorgebracht wird, und nicht eher zu einer Schwächung der demokratischen Prozesse führt. Das Volksrechtegesetz unterscheidet bewusst zwischen zwei Formen von Initiativbegehren – dem ausgearbeiteten Entwurf (formulierte Initiative) einerseits und der einfachen Anregung (einfache Initiative) andererseits. Während mit der formulierten Initiative unmittelbar ein konkreter Normtext zur Abstimmung gebracht wird, dient die einfache Anregung der Vorgabe einer politischen Stossrichtung, deren Ausarbeitung dem Landtag obliegt. Diese Zweiteilung ist gesetzlich vorgesehen und dient der Bereitstellung zweier unterschiedlich ausgestalteter direktdemokratischer Instrumente. Zugleich besteht im geltenden Recht bei der einfachen Anregung ein demokratisches Korrektiv: Der vom Landtag später auszuarbeitende Gesetzesbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Die Stimmberechtigten können damit die konkrete Umsetzung einer angenommenen einfachen Anregung überprüfen und gegebenenfalls verhindern.

Aus Sicht der Regierung hat sich dieses System bewährt. Es gibt gute Gründe für eine unterschiedliche Behandlung eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs und einer einfachen Anregung. Beim ausgearbeiteten Entwurf ist im Detail bekannt,

worüber abgestimmt wird, während bei einer einfachen Anregung der konkrete Inhalt noch nicht feststeht. Eine Volksbefragung über eine einfache Anregung soll Anlass bezogen als punktuelles Hilfsmittel zur politischen Orientierung möglich sein. Das Instrument der Volksbefragung kann es dem Landtag ermöglichen, bei komplexen oder gesellschaftlich sensiblen Fragestellungen ein Meinungsbild einzuholen. Wenn Volksbefragungen rein wegen eines formalen Ablehnungsakts durchgeführt werden müssen, verliert das Instrument seine Bedeutung und seinen Zweck. Durch die vorgeschlagene zwingende Verknüpfung mit jeder abgelehnten einfachen Anregung wäre die Volksbefragung nicht mehr Ausdruck eines besonderen politischen Bedarfs, sondern eines rein formalen, erzwungenen Automatismus. Der Charakter der Volksbefragung als bewusst einzusetzendes politisches Mittel würde dadurch unterlaufen und die politische Verantwortung verlagert bzw. die Entscheidungskompetenz des Landtags als Volksvertretung geschwächt. Bereits heute kann der Landtag eine Volksbefragung anordnen, wenn er dies im Einzelfall als sinnvoll erachtet. Eine starre gesetzliche Pflicht ist daher weder notwendig noch zweckmässig.

Die direkte Demokratie in Liechtenstein beruht auf klar strukturierten Instrumenten (u.a. Volksinitiative, Referendum, Petitionsrecht) und Verfahren. Diese Instrumente und Verfahren werden bewusst eingesetzt und funktionieren in der Praxis. Häufige Befragungen zu diversen Themen als Folge einer vom Landtag abgelehnten einfachen Anregung würden hingegen den Stellenwert tatsächlich breit abgestützter Volksbegehren relativieren. Es ist davon auszugehen, dass eine automatische Volksbefragung bei jeder abgelehnten einfachen Anregung zu einer deutlichen Zunahme von Verfahren, administrativen Aufwänden und Kosten führen würde. Ein solches Vorhaben steht auch im Widerspruch zu den Bestrebungen von Landtag und Regierung zu weniger Bürokratie.

Aus den genannten Gründen wird eine obligatorische Volksbefragung über jede einfache Anregung, die der Landtag ablehnt, nicht als sinnvoll und zielführend erachtet. Aus Sicht der Regierung würde die Initiative insgesamt nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer Überlastung und damit faktischen Schwächung des direkt-demokratischen Systems führen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

1. diesen Bericht über die Vorprüfung zur Kenntnis nehmen und
2. das vorliegende Initiativbegehren in Behandlung ziehen und über seine Zulässigkeit befinden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. [Sabine Monauni]

Initiative**Zur Abänderung des Volksrechtgesetzes**

Gestützt auf Artikel 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Art. 81

Stellungnahme des Landtages

- 1) Der Landtag hat ein Initiativbegehren in seiner nächsten, dem Eingange desselben folgenden Sitzung in Behandlung zu ziehen und ungesäumt zu erledigen.
- 2) Wenn ein Begehren nur in Form einer einfachen Anregung gestellt worden ist, so muss sich der Landtag erklären, ob er mit dem gestellten Begehren einverstanden sei oder nicht.
- 3) Im Falle der Zustimmung erledigt der Landtag die Anregung durch Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes (der Verfassung), unter Vorbehalt des Referendums und der Zustimmung des Landesfürsten.
- 4) ~~Sofern der Landtag einer einfachen Anregung nicht zustimmt, fällt sie dahin, sofern er nicht seinerseits eine Volksbefragung über die einfache Anregung beschliesst~~ Sofern der Landtag einer einfachen Anregung nicht zustimmt, beauftragt er die Regierung mit der Anordnung einer Volksbefragung; wenn in diesem Falle die absolute Mehrheit der gültig Stimmenden sich für die Volksanregung oder Anregung des Landtages ausspricht, so hat der Landtag die angenommene Anregung im Sinne des Volksentscheides auszuarbeiten. Der diesbezügliche Beschluss unterliegt in der Regel dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 94

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Begründung:

Die einfache Anregung dient dem Landtag als Wegweisung durch das Stimmvolk. Durch dieses Mittel wird dem Souverän Stimmvolk ermöglicht, auch in komplexen Sachfragen den Landtag mit einer klaren Stossrichtung zu beauftragen, ohne dass es dabei über überdurchschnittliche juristische Kenntnisse oder finanzielle Mittel verfügen muss.

Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht es dem Landtag, Anliegen des Volkes, die ihm missfallen oder einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Ministerien oder das Parlament bedeuten, ohne Volksbefragung zu verwerfen. Dies entwertet die Ausarbeitung der Anregung sowie die Arbeit der Initiant:innen, welche die erforderlichen Unterschriften sammeln und einreichen. Die Bestimmungen bezüglich der erforderlichen Unterschriften sind indes dieselben wie bei einer ausformulierten Volksinitiative. Die Legitimität einer ausformulierten Volksinitiative und einer einfachen Anregung ist somit als gleich hoch einzuschätzen. Eine Ungleichbehandlung der beiden direktdemokratischen Instrumente ist somit nicht gerechtfertigt.

Ein Blick in die Schweiz zeigt, dass sich diese Praxis bewährt: Alle Kantone (mit Ausnahme des Kantons Glarus, der keine Volksinitiativen auf Kantonsebene kennt) bringen eine einfache Anregung oder eine umformulierte Initiative zur Abstimmung, wenn das Kantonsparlament sie ablehnt. Dies führt zu einer Stärkung der Demokratie, ohne das Parlament, die Regierung oder die Verwaltung zu überlasten. Die benötigten Unterschriften für Initiativen und Referenden liegen in der Schweiz - relativ zur Grösse der Stimmbevölkerung - deutlich niedriger als in Liechtenstein. Die direkte Demokratie ist eines der wichtigsten Güter der liechtensteinischen Stimmbevölkerung. Sie auszubauen und zu verbessern, kann daher nur im Interesse aller Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sein.

Die Initiantinnen:

Vaduz, 03. Februar 2026



Manuela Haldner-Schierscher



Sandra Fausch

Legistisch geprüfte Initiativvorlage
(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Volksrechtegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen
Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBL
1973 Nr. 50, wird wie folgt abgeändert:

Art. 81 Abs. 4

4) Sofern der Landtag einer einfachen Anregung nicht zustimmt, beauftragt er die Regierung mit der Anordnung einer Volksbefragung; wenn in diesem Falle die absolute Mehrheit der gültig Stimmenden sich für die Volksanregung oder Anregung des Landtages ausspricht, so hat der Landtag die angenommene Anregung im Sinne des Volksentscheides auszuarbeiten. Der diesbezügliche Beschluss unterliegt in der Regel dem fakultativen Referendum.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.